

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. März 1907.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Schacherl und Kessel auf Aufhebung, respektive Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1895 über die Dienstbotenordnung für das Herzogtum Steiermark (Beilage Nr. 143 — Entfall der Zuweisung des Antrages infolge unzureichender Unterstützung).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Kern und Genossen, betreffend die Errichtung eines Musterweingartens in St. Peter am Ottersbach, Bezirk Murek (Beilage Nr. 145 — Zuweisung an den Weinbau-Ausschuß).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Trdnung um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 200 Prozent im Jahre 1907 (Beilage Nr. 135);
2. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die städtischen Straßenkanäle der Stadtgemeinde Cilli (Beilage Nr. 136);
3. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die in der Stadtgemeinde Cilli ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer zeitlich befreit werden (Beilage Nr. 137);
4. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Gemeindeamtes Tüchern um Genehmigung einer Zuwendung aus dem Gemeindevermögen für den Kirchenbau in Tüchern (Beilage Nr. 139);
5. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Cilli erlassen werden (Beilage Nr. 140) an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten;
6. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Kapellen um eine Subvention zur Erbauung einer Wasserversorgungsanlage (Beilage Nr. 138)

7. des statistischen Materiales aus dem vom Finanzreferenten des Landes-Ausschusses in der Sitzung des Finanz-Ausschusses am 5. März 1907 vorgetragene Exposé über den Stand der Landesfinanzen (Beilage Nr. 141);

8. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung des dritten Pavillons zur Unterbringung von Geisteskranken in der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beilage Nr. 144) an den Finanz-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 80, in Angelegenheit der Vergabung der Lieferungen für den Bedarf des Allgemeinen Krankenz-, Gebär- und Findelhauses in Graz im Ofertwege. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten an der Mur in der Gemeinde Murodorf, Bezirk Judenburg. (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 110, betreffend die Errichtung von Uferschutzbauten in der Gemeinde Köllach, Ortsgemeinde Proleb, Gerichtsbezirk Leoben. (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 57, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Madmer im Gerichtsbezirke Eisenerz um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 165 Prozent im Jahre 1907. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 97, über das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 77 Prozent im Jahre 1907. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht der Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses,

Beilage Nr. 55, über das Ansuchen der Gemeinde Unterpremstätten um Bewilligung zur Einhebung der Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren im erhöhten Ausmaße. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von 4 Kronen. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von 2 Kronen für die Jahre 1906, 1907, 1908, 1909 und 1910. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Antrag der Abgeordneten Dr. Grasonec, Ros und Genossen, betreffend die Regulierung des Röttingbaches im Gerichtsbezirke Gili.

Interpellation der Abgeordneten Ros und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Belegung der Lehrstelle für slovenische Unterrichtssprache an der Landes-Bürgerschule in Gili.

Einladung zum Besuche des Odilien-Blinden-Institutes.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Karl Knottinger und Ernst Rathsauky.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelaufenen Petitionen beantrage ich, dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 294, des Siebener-Ausschusses der steiermärkischen Gewerbetreibenden, um eine Subvention für das Jahr 1907. (Überreicht durch Abg. Sutter.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition

beantrage ich, dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 292, der provisorischen Schulleiter Ferdinand Weinhandl in Judenburg, Karl Wregl in Rohitsch, Rudolf Wudler in Greis, Josef Harb in Stainz und F. Meixner in Frohnleiten, um Einrechnung ihrer Funktionsgebühren in die Pension. (Überreicht durch Abg. v. Fejner.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich, dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 290, des Bezirks-Ausschusses Eibiswald, um den Ausbau der Graz-Wieser Sackbahn über den Radlberg zum Anschlusse an die Südbahnstrecke Marburg—Franzensfeste. (Überreicht durch Abg. Schweiger.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich, dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 291, der Bezirks-Ausschüsse Weiz, Friedberg und Birkfeld, um Schaffung eines neuen Landesgesetzes zum Zwecke einer gerechten Verteilung der Straßenlasten. (Überreicht durch Abg. Stallner.)“

„Petition Nr. 293, der Ortsgemeinden Kleinschlag, Rohrbach a./d. Lafnitz und Gräßlerviertel, um Subventionierung des Straßenprojektes Eichberg—Rohrbach a./d. Lafnitz mit Zufahrtsstraße zum Bahnhofs. (Überreicht durch Abg. Schoiswohl.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die mündliche Berichterstattung strebt an der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 91, Antrag des Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Schaffung von Begünstigungen für die bestehenden Freiwilligen Feuerwehren.

Der Antrag, welcher gestellt werden soll, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, damit den Freiwilligen Feuerwehren für ihre dienstliche Korrespondenz die Postofreiheit gewährt wird und denselben soweit als möglich seitens der Bahnverwaltungen Begünstigungen eingeräumt werden, sobald sie in dienstlicher Eigenschaft zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Über den Erfolg dieser Schritte hat der Landes-Ausschuß dem Landtage Bericht zu erstatten.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Wastian.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regelung der Dienstverhältnisse, der Aktivitätsbezüge und Ruhegehülfe der regulierten Landesbeamten und Landeslehrpersonen nach Maßgabe der Gesetze vom 24. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 105, 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, und 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 55. (Beilage Nr. 133.)

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 72, in Angelegenheit der Reorganisation der Landes-Zeichenakademie. (Beilage Nr. 148.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Juli 1897, R.-G.-Bl. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. (Beilage Nr. 150.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses betreffs Abänderung der Vorschriften über Verteilung der Dienstbotenprämien. (Beilage Nr. 151.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 82, betreffend die Angelegenheit der Samnregulierungs-Vervollständigung bei Gills und Tüffer und der Regulierung der Seitengewässer der Samn im Inundationsgebiete der Stadt Gills. (Beilage Nr. 152.)

Antrag der Abg. Hagenhofer und Genossen betreffend die Ausarbeitung eines Eisenbahn-Bauprogrammes für Steiermark. (Beilage Nr. 153.)

Antrag der Abg. Hagenhofer, Schoiswohl,

Berger, Gerlig und Genossen, betreffend den Bau der Eisenbahn Hartberg-Gleisdorf. (Beilage Nr. 154.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Schacherl und Kefel auf Aufhebung, respektive Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1895 über die Dienstbotenordnung für das Herzogtum Steiermark (Beilage Nr. 143).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Schacherl** (N. B. Leoben). Hohes Haus! Seit Jahrzehnten beschäftigt sich nicht bloß der steiermärkische Landtag, sondern auch andere Landtage mit Reformen der Dienstbotenordnung. Unter der Reform eines Gesetzes versteht man gewöhnlich Verbesserungen, Anpassungen der Forderungen an die Neuzeit. Man versteht darunter den Versuch, alte Überlieferungen in Einklang zu bringen mit den neuen Rechten der Staatsbürger. Bei allen Anträgen aber, die bis heute im steierischen Landtage zur Reform der Dienstbotenordnung eingebracht und verhandelt wurden, hat es sich immer nur um einen Schritt nach rückwärts gehandelt, um immer neue Versuche zur weiteren Entrechtung der ländlichen Arbeiter. Es ist das ganz merkwürdig zu einer Zeit, wo die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft durch die Kraft ihrer Organisation sich immer mehr Achtung verschafft, ihren Einfluß vergrößert und immer mehr auf politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete ihre frühere Stellung als Rechtlose vertauscht hat mit der Stelle eines gleichberechtigten Staatsbürgers.

Meine Herren! Die Dienstbotenordnungen sind immer schlechter geworden, je öfter sie im Landtage verhandelt worden sind. Die Dienstbotenordnung vom Jahre 1857, die also in einer Zeit der ärgsten Reaktion in Österreich entstand, hat gewiß für die Dienstboten und ländlichen Arbeiter kein großes Recht erhalten, aber alle anderen nachfolgenden Änderungen haben diese Dienstbotenordnung noch schlechter gemacht. Im Jahre 1874 wurde eine Dienstbotenordnung beschlossen, die nicht einmal von der damaligen Regierung sanktioniert wurde, weil sie zu rückwärtlich, zu feindlich gegen die Dienstboten gehalten war. Im Jahre 1884 wurde eine Dienstbotenordnung beschlossen, die in vielen Bestimmungen für die Dienstboten schlechter war als jene aus dem Jahre 1857.

Im Jahre 1895 wurde die Dienstbotenordnung durch Einführung der Leihkauffcheine und andere Bestimmungen abermals rückwärtlicher, dienstbotenfeindlicher gemacht als die im Jahre 1884 war. Meine

Herrn! Es ist das begreiflich, wenn man fragt, von wem diese Dienstbotenordnungen gemacht wurden, nämlich von den Vertretern der besitzenden Klassen, und sie wurde auch für die besitzenden Klassen gemacht. Im Jahre 1884 hat bei der sogenannten Reform der Dienstbotenordnung der damalige Referent Abg. Posch ganz offen herausgesagt, daß er bei der Reform der Dienstbotenordnung im großen und ganzen die Interessen der Dienstgeber im Auge habe. Derselbe Referent hat auch im Jahre 1884 gegenüber einem Verschärfungsantrag, der seitens der klerikalen Partei eingebracht wurde, erklärt, daß der neue Entwurf gegenüber der Dienstbotenordnung vom Jahre 1857 sehr wesentliche Vorteile für die Dienstgeber enthält. Tatsache ist, daß die heute bestehende Dienstbotenordnung gegenüber allen früheren Dienstbotenordnungen eine Verschlechterung bedeutet. Durch sie ist nichts anderes geschehen, als daß die ländlichen Arbeiter unter ein Ausnahmsgesetz gestellt wurden, denn nach dieser Dienstbotenordnung werden einfach die Bestimmungen des Privatrechtes, die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche ja doch für alle Staatsbürger gelten sollten, einfach aufgehoben; nicht einmal der freie Arbeitsvertrag wird respektiert. Wir sind zwar nicht von dem begeistert, was heute in der bürgerlichen Gesellschaft als freier Arbeitsvertrag gilt, weil wir wissen, daß sich die Arbeiter, wenn auch der freie Arbeitsvertrag rechtlich festgestellt ist, trotzdem beim Abschluß des Arbeitsvertrages gegenüber den besitzenden Klassen im Nachteile befinden, aber nicht einmal das Ideal des Bürgerstaates, was im modernen, bürgerlichen Kapitalistenstaate gilt, nämlich der freie Arbeitsvertrag ist für die landwirtschaftlichen Dienstboten erreicht. Der Grundsatz, von dem man bei den Verschlechterungen der Dienstbotenordnungen ausgegangen ist, ist einfach der: der ländliche Arbeiter ist dazu geboren und bestimmt, es ist Gottes Fügung, und daher ist er verpflichtet, sein ganzes Leben als Knecht oder Magd auf dem Lande zu bleiben. Er kommt sozusagen zur Welt mit dem Stempel „lebenslänglicher Dienstbote“ (Gelächter); die Grundbesitzer haben ein Anrecht auf seine Arbeitskraft und insolgedessen muß man mit allen Mitteln sein persönliches Recht, seine Freizügigkeit, das Recht, einen freien Arbeitsvertrag abzuschließen in einer solchen Weise, wie es ihm nämlich beliebt, um so seine Arbeitskraft so gut als möglich zu verkaufen, ihm soviel als möglich nehmen. Die Zahl der Menschen (Abg. Sutter: „Sie tun nur Unzufriedenheit hineinbringen, dann wollen Sie billige Lebensmittel haben“) und die Zahl der Menschen (lebhafter Widerspruch, Rufe: „Ein solcher Schwefel ge-

hört nicht hieher!“); — es wird Ihnen nicht gelingen, mich aufzuregen — die Zahl der Menschen, die hier in Betracht kommt, ist eine gewaltige. Nach der Berufszählung vom Jahre 1900 sind in der Landwirtschaft in Österreich 6,020.000 Menschen, abhängige Arbeitskräfte, beschäftigt. Davon sind 1,281.000 landwirtschaftliche Arbeiter, Knechte und Mägde, 804.000 Tagelöhner und 3,934.000 mitarbeitende Familienglieder; auch unter den selbständigen Bauern gibt es eine Reihe von solchen, die keine Knechte verwenden, ja es gibt zahllose Parzellenbesitzer, Knechtler, die nicht nur keine Knechte haben, sondern gelegentlich selbst Tagelöhnerdienste verrichten müssen und daher gewiß mitinteressiert sind, daß auf diesem Gebiete bessere Bestimmungen für sie geschaffen werden.

Und schließlich sind es doch auch zum großen Teile Söhne und Töchter der Bauern selbst, die in den Dienst gehen. Denn bei den kleinen Bauern, sobald sie einmal mehr als ein oder zwei Kinder besitzen, bleibt den anderen nichts übrig, als selbst in den Dienst zu gehen, als Dienstbote zu werden. Wir sprechen also auch im Interesse der Nachkommen, der Kinder der Bauern, wenn wir für eine Bessergestaltung der Arbeitsverhältnisse der Dienstboten eintreten. (Gelächter. — Abg. Brandl: „Wir haben daheim zehn Kinder und alle haben zu arbeiten genug.“ — Abg. Resel: „Wenn Sie darüber nachdächten, würden Sie nicht lachen.“ — Abg. Hagenhofer: „Über diese Sachen kann doch nur ein Landgemeindenvertreter reden.“)

Die ganze Dienstbotenordnung läuft auf die möglichste Einschränkung der Freizügigkeit hinaus. Es besteht das Bestreben, den Landarbeiter an die Scholle zu fesseln, so wie einst die Bauern selbst als Leibeigene an die Scholle gefesselt waren. Meine Herren! Die Bestimmungen der Dienstbotenordnung sind nichts anderes als eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Es ist dem Dienstboten nicht möglich, seine Arbeitskraft zu verkaufen, wann und wie und wem er will. Eine Bestimmung, die das beweist, ist die Bestimmung, daß der sogenannte Leikauf, die Verdingung des Dienstboten für das nächste Jahr, nicht stattfinden darf vor Michaeli, also vor dem 29. September. Sonst hat jeder Mensch das Recht, seine Ware, sein Hab und Gut zu verkaufen, wann er will, wo er will und wem er will. Jeder Fabriks- und jeder industrielle Arbeiter hat das Recht, seine Arbeitskraft zu jedem Zeitpunkte zu verkaufen, wann es ihm genehm ist, wenn er glaubt, bessere Arbeitsbedingungen damit zu erringen. Beim Dienstboten ist das ausgeschlossen. Er wird bestraft, wenn er sich vor dem Michaelitag, vor dem 29. September verdingt, und nicht nur er, sondern auch jeder

Dienstgeber, der ihn vor Michaeli aufnimmt, ist ebenfalls strafbar. Der Grund hiefür ist ganz einfach, meine Herren: Im Frühjahr und im Sommer da werden viele Arbeitskräfte gebraucht, da könnte der Knecht und die Magd vielleicht günstigere Arbeitsbedingungen für sich erzielen, bevor sie abschließen. Das Gegenteil ist im September, anfangs Oktober der Fall. Das ist die Zeit, wo der Winter kommt, wo die Arbeitsgelegenheit geringer ist. Da ist der Dienstbote im Nachteile und nicht mehr so Herr über seine Arbeitskraft. Er kann nicht mehr so frei verfügen und ist infolgedessen durch die Festsetzung dieser Bestimmung geschädigt.

Meine Herren, diese Bestimmung, daß der Dienstbote seine Arbeitskraft für das nächste Jahr nicht vor dem Michaelitage verkaufen darf, ist sogar im Jahre 1883 der Regierung zu bedenklich und reaktionär, zu dienstbotenfeindlich erschienen. Es hat der Regierungsvertreter, Statthaltereirat von Stähling, sich dagegen ausgesprochen mit der Begründung, daß im derartigen Verbote „eine die Freiheit der Vertragsschließung ohne irgendwelches ausreichende Motiv wesentlich beschränkende, daher eine unzulässige Bestimmung erblickt wurde“. Also selbst die Regierung hat erklärt, daß das eine Einschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrages ist, wenn man dem Dienstboten verbietet, sich zu verdingen zu einer Zeit, wo er hoffen kann, bessere Arbeitsbedingungen für sich zu erlangen.

Meine Herren! In der heutigen Dienstbotenordnung finden wir eine ganze Reihe von Bestimmungen, die da verglichen werden sollen und müssen, um zu zeigen, wie verschieden die Rechte und Pflichten hier ausgemessen werden.

Meine Herren! Nehmen wir den Fall an, es habe ein Knecht sich für ein Jahr verleiht. Was geschieht nun, wenn der Dienstgeber sich weigert, den Knecht aufzunehmen, wenn er am 1. Jänner in den Dienst eintritt? Der Knecht ist verpflichtet, er muß zu ihm kommen. Was geschieht, wenn der Dienstgeber sich weigert, ihn aufzunehmen? Der Dienstgeber verliert den Leikauf, die Summe, die er ihm bei der Aufnahme gegeben hat, und er muß dem Knechte den Lohn für sechs Wochen bezahlen, für sechs Wochen auch die Kost, wenn der Dienstbote ohne Dienst ist. Und es ist ganz begreiflich, daß, wenn der Dienstbote sich verpflichtet, am 1. Jänner irgendwo einzutreten, er eine andere Arbeit nicht immer so schnell bekommen dürfte, und es ist wahrscheinlich, daß er eine Zeitlang ohne Arbeit bleiben wird. Trotzdem bekommt er nur den Lohn für sechs Wochen ausbezahlt und bekommt die Kost, wenn er ohne Dienst bleibt. Vom Quartier ist gar nicht die Rede. (Abg. Burger: „Wir sind froh, wenn wir Leute

haben. Das kommt bei uns nicht vor.“) Was ärgern Sie sich? Wenn das nicht vorkommt, nun, dann heben Sie die Dienstbotenordnung auf! Der Dienstbote hat nur den Anspruch, daß der Dienstgeber für ihn durch sechs Wochen sorgen muß, obwohl er ihn für ein Jahr aufgenommen hat. Wenn er keine Arbeit findet und ein viertel oder ein halbes Jahr arbeitslos ist, dann ist sein Los sehr einfach. Er hat noch keine Arbeit bekommen können, also wird der Gemeindevorsteher gegen ihn einschreiten und er wird ihn ausweisen.

Es kann aber unter Umständen der Dienstherr auch einfach vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstbote am 1. Jänner bei ihm erscheint, und dann zahlt er überhaupt nichts und bekommt sogar seinen Leikauf zurück. Das ist dann der Fall, wenn einer der Punkte des § 20 eintritt, wo es heißt, daß der Dienstherr den Dienstboten entlassen kann; so z. B. wenn er zur Verrichtung des Dienstes, für den er aufgenommen wurde, aus was immer für Ursachen unbrauchbar ist. Nun kann der Dienstherr am ersten Tage, wenn der Knecht kommt, finden, daß er für den Dienst unbrauchbar ist; der Knecht kann anderer Meinung sein, dann entscheidet der Gemeindevorsteher. Und wie der Gemeindevorsteher entscheidet, darüber werde ich noch zu reden kommen. Es ist eigentlich durch diese Bestimmung dem Dienstgeber, wenn er will, immer möglich, den Dienstboten, der sich an ihn ein Jahr lang verpflichtet hat, einfach nicht in die Arbeit einzustellen.

Es kann nach dieser Dienstbotenordnung auch geschehen, daß der Dienstherr den Dienstboten — wie es heißt — wegen eines „Zufalles“, der sich in seiner Person oder in seinen Verhältnissen ereignet hat, nicht aufnehmen kann. Dann verliert er bloß den Leikauf und muß den Lohn für 14 Tage bezahlen, sonst nichts. So ein „Zufall“ kann sich leicht ereignen und der Dienstbote steht dann rechtlos da und hat nur den Lohn für 14 Tage. (Abg. Burger: „Da warten schon 20 Bauern auf ihn.“)

Nun fragen wir uns, wie steht die Sache umgekehrt, wenn der Dienstbote, der sich verpflichtet hat, wenn der den Dienst nicht am 1. Jänner antritt? Er hat z. B. erfahren, daß dort schlechte Verhältnisse wären. Was geschieht dann? Der Dienstbote kann mit Zwangsmaßregeln verhalten werden, den Dienst anzutreten; er kann von der Gendarmerie abgeholt und durch das Dorf getrieben, zwangsweise dem Dienstgeber zugeführt werden, dem er sich verleiht hat, und zur Arbeit verhalten werden. Oder der Dienstgeber kann ihn zwangsweise zurückholen, dann aber nicht mehr auf ihn reflektieren; dann muß der Dienstbote den Leikauf zurückgeben und Schadenersatz leisten. (Zwischenrufe: „Er hat

ja nichts!“) Dann heben Sie die Bestimmung auf, wenn sie zwecklos ist, das wollen wir ja!

Nun, meine Herren, es kommt wiederholt vor, daß aus Leichtfinn oder wirklich aus schlechten Eigenschaften des Diensthboten einer den Leikauf, den er bekommen hat, verbraucht hat, was ja sehr leicht möglich ist, weil gewöhnlich dieser Handel zwischen Dienstgeber und Diensthboten in einem Gasthause stattfindet, wo vielleicht der Leikauf noch am nämlichen Tage in Alkohol umgefetzt wird. Der Diensthbote ist vielleicht leichtsinnig oder ist schon schlecht geworden durch die Verhältnisse und nimmt auch noch von jemand anderem einen Leikauf. Er hat vielleicht dem ersten Dienstgeber nicht die Leikaufkarte ausgehändigt, wie es vorgeschrieben ist, und nimmt dann noch einen zweiten Leikauf. Dann hat er die Verpflichtung, zu dem ersten, von dem er den Leikauf bekommen hat, zu gehen. Im übrigen muß er auch den zweiten Leikauf zurückgeben und ist auch „angemessen zu bestrafen“. Und wenn er den Leikauf, den er bekommen hat, verbraucht hat, kann er außerdem noch wegen Betrug oder Veruntreuung eingesperrt werden. Und solche Fälle sind gar nicht selten. Es werden durch dieses Handgeld, welches sehr stark an die alte Werbung und Pressung zum Soldatendienste erinnert, die Leute, die bisher unbescholten waren, zu Verbrechern und werden auf die Bahn des Verbrechens getrieben.

Nun, meine Herren! Interessant ist der § 13 der Diensthbotenordnung. Wer einen Diensthboten abredet, einen Dienst anzutreten, oder ihm zuredet, einen Dienst zu verlassen, der ist strafbar und hat außerdem Schadenersatz zu leisten. Wenn jemand einem Fabriksarbeiter, der irgendwo in Arbeit treten soll, sagen würde: „Du, geh' nicht in diese Werkstätte hinein, wo du aufgenommen bist, dort sind elende, miserable Zustände“, und wenn der dann nicht hineingeht, so würde man die Zumutung, daß man deswegen bestraft wird, weil man den Betreffenden gewarnt hat, mit einem Hohngelächter zurückweisen. Aber beim ländlichen Diensthboten findet man das selbstverständlich. Nicht nur er selbst ist auf ein Jahr hinaus verkauft, sondern er hat gleichzeitig die Meinungsäußerung seiner Freunde und Bekannten und seiner Eltern, wenn es sich um nicht volljährige Leute handelt, mit verkauft. Es gibt in der ganzen Gesetzgebung nur ein Gegenstück zu diesem Paragraph, der das Abreden vom Dienstantritte bestraft, und das ist die Verleitung zur Desertion, d. h. wenn man einen Soldaten verleitet, vom Militär wegzulaufen. Sonst gibt es in der ganzen Gesetzgebung keine solche Bestimmung. Wenn man jemanden abredet, Schweine zu hüten, wird man bestraft, und wenn man jemandem

zuredet, das Vaterland nicht mehr weiter behüten zu wollen.

Der Dienst dauert ein Jahr lang, aber der Dienstherr kann unter einer ganzen Reihe von Umständen und Bedingungen den Diensthboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen aus einer ganzen Reihe von Gründen, z. B. wenn er aus welchen Ursachen immer unbrauchbar für die Dienstesverrichtung wird, für die er aufgenommen worden ist. Natürlich, wenn er ungehorsam, wenn er feck ist, wenn er tratscht und selbstverständlich — das ist ganz begreiflich — wenn er einen Diebstahl oder eine Veruntreuung begeht. Auch wenn er einen Diebstahl oder eine Veruntreuung anderer nicht anzeigt, kann er einfach entlassen werden. Wenn er länger als drei Tage gefänglich eingezogen wird, auch wenn er unschuldig verhaftet wurde und sich in Untersuchungshaft befindet, hat der Dienstgeber das Recht, ihn ohne Kündigung mitten im Jahre zu entlassen und auch sobald er über vier Wochen krank ist. Bei Waffenübungen hat man eine Ausnahme gemacht. Die Einrückung zur Waffenübung unterbricht den Dienst nicht mit Rücksicht darauf, weil der Diensthbote, wenn er von der Waffenübung zurückkommt, bei der Ernte noch ganz gut verwendbar ist. Aber dafür darf der Dienstgeber ihm den Lohn für diese Zeit abziehen und außerdem noch darf er sich zur Sicherung, daß der Diensthbote nach der Waffenübung zu ihm zurückkehrt, den Lohn von zwei Monaten zurückbehalten.

Nun, meine Herren! Was geschieht aber dem Dienstgeber, wenn er den Diensthboten ohne gesetzlichen Grund entläßt? Da gibt es nun eine ganze Reihe von gesetzlichen Gründen, wo der Diensthbote überhaupt nichts machen kann, wo der Dienstgeber ihn auf das Pflaster hinauswerfen kann und wo er nichts bekommt.

Was geschieht aber, wenn der Dienstherr ohne gesetzlichen Grund den Diensthboten entläßt? Der Dienstgeber kann nicht zwangsweise genötigt werden, durch die Gendarmerie oder andere Mittel, den Diensthboten, dem er sich doch auf ein Jahr verpflichtet hat, wieder aufzunehmen, er muß ihm nur Lohn und Kost für sechs Wochen vergüten. In Wirklichkeit ist also die einjährige Verleikaufung nur eine Kette für den Diensthboten, der Dienstgeber ist eigentlich nur sechs Wochen gebunden, er kann ohne jeden gesetzlichen Grund den Diensthboten entlassen und braucht ihm nur sechs Wochen vergüten, der Diensthbote ist aber durch das ganze Jahr gefesselt.

Meine Herren, was geschieht nun, wenn es der Diensthbote bei seinem Dienstgeber nicht das ganze Jahr aushält, er geht irgendwo anders hin, wo er glaubt, bessere Arbeitsverhältnisse erreichen zu können? Rechtlich, nach der Diensthbotenordnung, muß er das ganze

Jahr bleiben. Allerdings sind im § 21 acht Fälle angeführt, nach welchen er nach 14tägiger Kündigung oder ohne Kündigung weggehen kann. Darüber aber, ob die Gründe für dieses Weggehen stichhältig oder glaubwürdig sind, entscheidet der Gemeindevorsteher, der Bürgermeister; z. B. darf der Diensthote fortgehen, wenn er gröblich mißhandelt wird. Aber die Entscheidung hierüber, ob die Mißhandlung eine gröbliche war, ob er dabei Schaden gelitten hat, die steht wieder nur dem Gemeindevorsteher zu. Selbst in den Fällen, wo der Diensthote gesetzlich berechtigt ist, fortzugehen, wo der Gemeindevorsteher selbst erklärt, er hat das Recht, fortzugehen, bekommt er keinen Schadenersatz, sondern hat nur den Anspruch auf einen Monatslohn.

Was geschieht aber dann, wenn der Bürgermeister die Gründe für den Weggang nicht für glaubwürdig erklärt und der Diensthote einfach fortgeht? Dann kann der Diensthote durch den Gemeindevorsteher verfolgt und kann zwangsweise durch die Gendarmerie zum Dienstgeber zurückgeführt werden. Daß das nicht bloß auf dem Papier steht, sondern tatsächlich durchgeführt wurde, dafür kann ich als Zeugen den Herrn Referenten für die neue Dienstbotenordnung vom Jahre 1883, den Herrn Abg. Pösch anführen, der gesagt hat, daß er als Gemeindevorsteher anerkennen müsse, daß die politischen Behörden sich immer bereitwillig gezeigt haben, wenn er als Gemeindevorsteher in der Handhabung der Dienstbotenordnung sich um die Zuweisung eines Gendarmen behufs zwangsweiser Zurückstellung eines entlaufenen Diensthoten an die politische Behörde wendete. „Mir wurde kein einziges solches Gesuch von einer politischen Behörde zurückgewiesen.“ Dies beweist, daß die Sache nicht nur auf dem Papiere steht, sondern tatsächlich durchgeführt wird.

Interessant ist weiters im § 24 der Ausdruck „entlaufener Diensthote“. Man wird dabei unwillkürlich erinnert an entlaufene Sklaven, an die Sklaven auf den Plantagen Amerikas, und man muß sich sagen, das da eigentlich nur mehr die Schweifhunde fehlen, welche den entlaufenen Diensthoten auf die Fersen gehezt werden, um sie aufzuspüren und zu stellen. Der Diensthote kann also zwangsweise mit Gendarmerie, unter dem Zusammenlaufe des ganzen Dorfes, dem Dienstgeber zurückgeführt werden. Außerdem ist er natürlich „angemessen zu bestrafen“, was der Herr Gemeindevorsteher zu besorgen hat, und schließlich ist er noch schadenersatzpflichtig. Der Dienstgeber aber ist dann, wenn er den Diensthoten durch die Gendarmerie zurückführen ließ, gar nicht gezwungen, ihn wieder aufzunehmen, er braucht nur erklären, daß er ihn nicht wieder aufnimmt und er kann dann auf Kosten des

entlaufenen Sklaven einen anderen in Dienst nehmen. Die Krone wird dieser Sklaven-Plantagenordnung aber aufgesetzt durch den § 25, in welchem es heißt, daß auch derjenige bestraft werden kann und schadenersatzpflichtig ist, der einen solchen entlaufenen Sklaven in Arbeit nimmt, wenn er es gewußt hat, daß es ein entlaufener Diensthote war. Aber nicht bloß der betreffende Bauer wird bestraft, sondern auch derjenige, der ihm bloß Unterkommen oder Unterhalt gewährt. (Rufe: „Schauerlich!“ — Abg. Kessel: „Ja, gewiß schauerlich, da nicht einmal Eltern ihren Kindern in solchen Fällen Unterstand geben dürfen.“) Das ist nichts anderes, als daß der Diensthote, der es bei seinem Dienstgeber nicht mehr aushalten konnte und davongeht, in Nacht und Bann erklärt wird, er ist einfach verfehmt und geächtet, er darf seinen Fuß über keine Schwelle setzen, denn derjenige, der ihm Aufenthalt gewährt, ihm aus Barmherzigkeit etwas zu essen gibt oder ihn im Stalle schlafen läßt, wird deswegen bestraft und wird schadenersatzpflichtig. Sogar die Eltern, Vater und Mutter, müssen ihre Söhne und Töchter wieder aus dem Hause jagen, wenn sie es bei ihrem Dienstgeber nicht mehr aushalten und davongelaufen sind, sagen wir, weil sie einem Leuteschinder entlaufen sind. Sie dürfen ihren Kindern keinen Unterstand geben, und auch Eltern, Väter und Mütter, werden bestraft und zum Schadenersatz herangezogen, wenn sie ihre Kinder unter ihr Dach aufnehmen, sie nicht dem Elende preisgeben und in Verzweiflung bringen wollen.

Nun, meine Herren, der Dienstgeber kann den Diensthoten behandeln wie er will. (Lebhafter Widerspruch. — Abg. v. Ritter-Zahony: „Das glauben Sie ja selbst nicht!“) Das steht in der Dienstbotenordnung, er kann ihn rechtlich... (Lebhafter Widerspruch.) Hören Sie zu, was ich Ihnen sage. (Landeshauptmann gibt das Glockenzeichen.)

Der Dienstgeber kann rechtlich nach der Dienstbotenordnung mit dem Diensthoten machen, was er will, ohne daß irgend jemand sich dreinmischen kann. (Rufe: „Aber auch nicht die Sozialdemokraten!“) Wenn aber der Diensthote seinen Dienst träge und unwillig verrichtet oder sonst in seinem Dienstverhältnisse ein nicht-entsprechendes Betragen beobachtet, dann schreitet sofort die hohe Obrigkeit ein, um ihn angemessen zu bestrafen und ihn zur genauen Erfüllung seiner Pflichten zu verpflichten. Es ist der Bürgermeister gewissermaßen als Sittenrichter aufgestellt, als Aufseher über die Arbeiter, daß sie brav und fleißig ihre Pflichten erfüllen.

Meine Herren! Bei den industriellen Gewerben und überall kann der Arbeiter, wenn er nicht ordentlich seine Arbeit verrichtet, entlassen werden; das ist dann

seine Strafe, die er bekommt, daß er keine Arbeit hat. Beim Diensthöten ist das anders: Wenn er seine Arbeit nicht gut verrichtet, wenn er träge und unwillig ist, so wird er nicht entlassen, er muß bleiben, wird angemessen bestraft und zur Bravheit behördlich angehalten.

Nun, meine Herren, auch der § 30, der über die Zeugnisse handelt, enthält eine Bestimmung, die sich gegen die Diensthöten richtet und diese oft schwer schädigen kann. Es ist zwar angeblich verboten, einem Diensthöten ein ungünstiges Zeugnis einzutragen, aber schon im nächsten Satz wird dieses Verbot wieder aufgehoben, indem es heißt, daß die Rubrik „Fleiß, Treue, Geschicklichkeit“, wenn das Zeugnis ungünstig lauten sollte, nicht auszufüllen, sondern darin ein Strich zu machen ist. Dieser Strich genügt aber schon völlig, um den Diensthöten zu brandmarken. (Widerspruch, Zwischenrufe „Geschicht nie!“) Ja, warum sind Sie dann nicht für die Aufhebung dieser überflüssigen Bestimmungen? Er ist dadurch gebrandmarkt und kann oft lange warten, bis er wieder einen Dienst findet.

Es ist aber selbstverständlich, daß hier unter Umständen oft nicht bloß die Schlechtigkeit der Diensthöten Ursache sein kann, sondern daß auch die Nachsicht der Dienstgeber hier eine Rolle spielen kann.

Meine Herren, die Pflichten der Diensthöten sind mannigfaltige. (Abg. Jedlacher: „Und die des Dienstgebers vielleicht nicht?“) Auf die komme ich auch noch! Die Pflichten des Diensthöten sind mannigfaltige, bezüglich der Pflichten gehört er zur Familie, er hat die Interessen der Familie nach allen Richtungen zu wahren, er hat den Dienstgeber vor Schaden zu bewahren, er hat ihm Anzeige zu machen, wenn ihm irgend etwas bekannt wird, was dem Dienstgeber Schaden könnte, er hat die Pflicht, wenn ein Verdacht gegen ihn geäußert wird, daß er gestohlen hat, seinen Koffer vom Dienstgeber unter Beiziehung einiger Zeugen durchsuchen zu lassen. (Abg. Huber: „Das muß sich jeder gefallen lassen, Sie werden doch nicht den Diebstahl in Schutz nehmen!“ Abg. Kessel: „Verdächtigen Sie nicht so gemein!“)

Herr Huber will schon wieder in seiner noblen Weise verdrehen und will behaupten (Abg. Kessel: „Gemeine Verdächtigung!“) und erlaubt sich, die Verdächtigung auszusprechen, als ob ich den Diebstahl rechtfertigen wollte. Nun ich halte es unter meiner Würde, darauf zu reagieren. Ich verweise darauf, daß gerade diese Bestimmung, auf die Äußerung nur eines Verdachtes hin sich der Diensthöte es gefallen lassen muß, daß nicht die Behörde, sondern der Dienstgeber sein persönliches Eigentum durchsucht, durchstöbert. (Auf: „Das muß sich jeder gefallen lassen!“) Von der Behörde

muß es sich jeder gefallen lassen! Diese Bestimmung nun, daß sich der Diensthöte nicht vielleicht von der Polizei oder von der Behörde, sondern vom Dienstgeber gefallen lassen muß, daß seine Sachen durchsucht werden (Rufe: „Schluß, Schluß!“) Abg. Sutter: „Das ist alles Schwefel!“), diese Bestimmung hat hier im Landtage nicht vielleicht ein Sozialdemokrat aufs schärfste bekämpft, sondern es war der damalige Abg. Se. Erz. Dr. Rechsauer, und wenn die Herren etwas mehr wüßten, als sie aus dem täglichen Leben wissen, und die Protokolle nachlesen wollten — ich stelle sie ihnen zur Verfügung — so müßten sie wissen, daß Dr. Rechsauer bei Beratung der Diensthötenordnung gegen diesen ungehörigen Eingriff ins persönliche Eigentum gesprochen und erklärt hat, daß es nicht angängig ist, derartiges in die Diensthötenordnung hineinzunehmen. Sie sehen daraus, daß nicht bloß die Sozialdemokraten der Ansicht sind, daß nicht jeder Privatmann das Recht hat, das Eigentum anderer bloß auf einen Verdacht hin durchzustöbern, sondern daß nur die Behörde dazu berufen ist.

Nun, meine Herren, zu den Pflichten der Dienstherren; diese sind in der Diensthötenordnung bedeutend sparsamer bemessen. Es steht eigentlich bloß darin, daß er dem Diensthöten nicht mehr und schwerere Arbeit aufbürden darf, als er nach seinen Kräften zu leisten vermag, aber das ist eine kautschukartige Bestimmung, die auf dem Papiere steht. Wer entscheidet darüber? Es entscheidet nur der Gemeindevorsteher; wie er entscheidet, das ist ganz klar. Daß er die Pflicht hat, den Lohn auszubehalten — ich glaube, es ist nicht notwendig, daß das in der Diensthötenordnung enthalten ist, denn das ist doch selbstverständlich.

Aber die Art und Weise, wie die Lohnauszahlung fixiert wird, ist interessant, auch die Art der Auszahlung ist eine neue Zwangsmaßregel gegen die Dienstboten. Den Leuten, die auf ein Jahr verleihkauf sind, wird der Lohn nach der Diensthötenordnung vierteljährig nachhinein bezahlt, nach den ersten drei Monaten 10%. (Abg. Jedlacher: „Das gilt alles nicht mehr.“) Ja, wenn das alles nicht mehr gilt, was in der Diensthötenordnung steht, so stimmen Sie dafür, daß es abgeschafft wird, da es zwecklos und überflüssig ist. Nach Ablauf des ersten Vierteljahres 10% der Löhnung, nach dem zweiten 25% und erst am 30. September bekommt er 40% und am 31. Dezember 25%. Also man muß fragen, warum nicht in jedem Monat, da ohnedies der Lohn im nachhinein ausbezahlt wird und die Dienstboten die Arbeit geleistet und sich schon den Lohn verdient haben. Warum wird er nicht jeden Monat nachhinein ausgezahlt und warum

wird nicht, wenn er vierteljährig ausbezahlt wird, die entsprechende Quote ausbezahlt? Warum erhält der Dienstbote nach halbjähriger Arbeit erst 35 % seines Lohnes? Die Antwort ist einfach. Diese Art der Lohnauszahlung soll ihn abhalten, im Sommer und Frühjahr, wo er besser bezahlte Arbeit findet, wegzugehen, und es sagt der Motivenbericht des Landes-Ausschusses, womit die Dienstbotenordnung vom Jahre 1895 begründet wurde, offen heraus: „Die Fälligkeit der Lohnabstufungen, welche den Arbeitsleistungen entspricht, zu fixieren, bringt den Dienstboten um den Vorteil, der eben daraus erwächst, daß er zu Beginn der Sommerszeit seine Stellung als Dienstbote gegen jene eines Tagelöhners vertauscht.“

Der Motivenbericht sagt also, sie werden absichtlich ungleich ausgezahlt, damit der Dienstbote um den Vorteil gebracht würde, daß er sich zu Beginn der Sommerszeit seine Stellung verbessern kann. Und da betrachtet es dieser Bericht an anderer Stelle als ein unerhörtes Verbrechen des Dienstboten, wenn er den Versuch machen will, sich im Sommer als Tagelöhner einen reichlicheren Verdienst zu erwerben, um, wie es wörtlich heißt, frei und ungebunden leben zu können. Dieses Recht auf reichlicheren Verdienst, auf freies und ungebundenes Leben kommt offenbar nach der Auffassung des Landes-Ausschusses nur den Landesausschußmitgliedern zu. Der Dienstbote könnte, wenn er regelmäßig sein Geld bekommt, vielleicht zu üppig werden und sich weniger abhängig fühlen. Ende September wird der Verkauf erneuert, der Dienstgeber ist für ein weiteres Jahr sichergestellt und er kann ihm ruhiger die 40 % seines Lohnes ausbezahlen. Außerdem hat dieses Zurückbehalten des großen Teiles des Lohnes den Vorteil, daß der Dienstgeber den Dienstboten in der Hand hat und bei irgend einem Anlasse, sagen wir z. B. bei einer Waffenübung, darf er das Geld zurückbehalten, und bei Krankheiten, wo der Dienstbote angeblich selbst schuld ist, kann er es ihm abziehen. Es sind also ganz bestimmte, gegen die Dienstboten gerichtete Gründe, aus denen diese Art der Lohnauszahlung eingeführt wurde; sie ist nichts anderes als ein Zwangsmittel gegen die Dienstboten.

Der Dienstgeber hat die Pflicht, wenn der Dienstnehmer erkrankt, für die Pflege und Heilung zu sorgen, und zwar für 4 Wochen. Darüber hinaus sind keine Vorschriften und in meinen Ausführungen anläßlich meines Antrages über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter habe ich ja darauf verwiesen, daß es oft vorkommt, daß der Dienstbote, wenn er krank ist, häufig sehr lange Zeit in seiner Kammer liegt, ohne daß ein Arzt zu ihm

geholt wird. Sind die vier Wochen vorbei, so kann der Dienstbote entlassen werden, auch wenn er noch krank ist, und er kann hingehen, wohin er will. Wenn er „durch eigenes Verschulden“ erkrankt, entfällt nicht nur die Verpflichtung des Dienstgebers, für die vier Wochen die Kosten zu bezahlen, sondern er kann sich auch noch den Lohn für diese Zeit zurückbehalten. Dieses „eigene Verschulden“ wird nicht bloß durch den Arzt festgestellt, sondern es kann durch die „Entstehung und Art der Erkrankung“ festgestellt werden.

Die Ungleichheit im Rechte zwischen dem Dienstboten und dem Dienstgeber tritt besonders kraß hervor im § 19, der darüber handelt, was geschieht, wenn der Dienstgeber stirbt oder wenn er das Gut verkauft oder verpachtet oder vertauscht. Was geschieht beim Tode des Dienstgebers oder beim Verkauf? Es hört der Leihkaufvertrag nur dann auf, wenn der Erbe, Käufer oder Pächter den Vertrag nicht mehr fortsetzen will. Der Dienstbote wird durch den Tod des Dienstgebers, mit dem er den Vertrag eingegangen ist, nicht frei, oder wenn der Dienstherr sein Gut verkauft oder verpachtet, er wird nicht frei, er muß bleiben, auch wenn er mit den Erben in bitterster Feindschaft lebt. Er wird wie ein Inventarstück, wie eine tote Sache, wie ein Stück Vieh mitverkauft. Meine Herren! Der Erbe, der Käufer oder der Pächter, der ist nicht gebunden, der kann den Dienstboten übernehmen, und wenn er nicht will und er ihm nicht paßt, vielleicht schon zu alt ist, kann er den Knecht oder die Magd hinauswerfen, wenn sie vielleicht auch schon 20, 30 Jahre am Hofe gedient haben. Es gibt keine krasserer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, wie sie in diesen Bestimmungen enthalten sind, und ich möchte feststellen, daß auch bei diesen Paragraphen der damalige Landtagsabgeordnete Dr. Rechbauer sich dagegen ausgesprochen hat und er hat sich ähnlich geäußert, daß die Dienstboten in diesem Falle übergeben werden wie eine Ware, daß sie gleich einem Schafe verkauft werden. Es war damals ein Vertreter des Großgrundbesitzes im hohen Hause, der das für ganz selbstverständlich erklärte, und sagte, für die praktischen Bedürfnisse der Landwirtschaft kann man nicht einfach die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches anwenden. Das ist einfach gesagt. Das Gesetz gilt für die Dienstboten nicht.

Ich komme nun zu den Bestrafungen, die nach der Dienstbotenordnung verhängt werden. Die Dienstboten unterstehen nicht nur dem Hausvater und der Hausmutter, sondern auch der Zuchttrute des Gemeindevorstehers. (Abg. Bürger: „Dho.“) Wenn Sie die Dienstbotenordnung als Bürgermeister nicht kennen, dann bedauere ich es, ich leihe sie Ihnen. Der Bürgermeister

hat nach der Dienstbotenordnung über die Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen. Die hohe Obrigkeit erscheint als Sittenwächter, obwohl sie gar oft selbst einen Sittenwächter brauchen könnte. Er hat die Dienstboten, die ohne Arbeit sind, anzuhalten, daß sie sich einen Dienst suchen, und wenn sie keine Arbeit finden, hat er das Recht, sie auszuweisen.

Aus den Rechtsprechungen dieser Dienstbotenordnung kommen Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten naturgemäß heraus. In allen diesen Fällen entscheidet bis 30 Tage nach der Aufhebung des Dienstvertrages der Gemeindevorsteher, in Strafsachen entscheidet er mit Unterstützung von zwei Gemeinderäten. Für die Geschichte der Justizpflege wären kinematographische und phonographische Aufnahmen dieser ländlichen Strafsenate sehr interessant. Daß der Gemeindevorsteher in den allermeisten Fällen zu Gunsten des Dienstherrn entscheidet, ist ganz klar, und es sagt dies wiederum nicht ich allein, sondern ein Vertreter der Dienstgeber, der Referent über die Dienstbotenordnung, der Landtagsabgeordnete Posch sagte hier, als von klerikaler Seite bei Beratung der Abänderung der Dienstbotenordnung eine weitere Verschärfung beantragt wurde, ausdrücklich zur Beruhigung der Herren: „Bekanntlich ist das Wahlrecht bei uns noch nicht allgemein, sondern ist nur auf die besitzenden Klassen beschränkt, und es ist daher nicht zu fürchten, daß ein Dienstbote zur Stelle eines Gemeindevorstehers berufen werden könnte, der dann vielleicht das Gesetz in einer parteiischen Weise zu Gunsten des Dienstboten auslegen könnte.“ Das ist klipp und klar herausgesagt: das Gemeindevahlrecht ist derart, daß der Dienstbote nichts dazwischen zu reden hat und nur die Besitzer zu reden haben, und vom Bürgermeister wird naturgemäß die Dienstbotenordnung in einer solchen Art gehandhabt, wie sie der Auffassung und sozialen Stellung zu Gunsten des Dienstgebers entspricht.

Mit der Dienstbotenordnung ist ein schreiendes Unrecht an den Dienstboten verübt worden und es hat dies der Abgeordnete Posch im Jahre 1883 selbst gefühlt, indem er vielleicht zur Beschwichtigung seines Gewissens sagte, er glaube, wo es sich um das Interesse der Gesamtheit handle, daß der Einzelne sein Interesse der Gesamtheit opfern soll. So sei auch diese Angelegenheit wichtig genug, „daß der Dienstbote sein minimales Recht, Verträge abzuschließen, wann er will, im Interesse der Gesamtheit sich beschränken lassen könnte.“ Nun, diese Einzelnen, die ihr Interesse für die angebliche Gesamtheit opfern sollten, sind Tausende in Steiermark und Millionen in Osterreich.

Auch die Regierung hat im Jahre 1883 Gewissens-

bisse gehabt und sanktionierte diese Dienstbotenordnung nicht. Dann gab sie aber dem reaktionären und dienstbotenfeindlichen Drängen nach, sodaß die Dienstboten mit gebundenen Händen ausgeliefert wurden.

Das ist die rechtliche Stellung nach der Dienstbotenordnung im Jahre 1907. Nehmen Sie nun dazu die sonstigen Verhältnisse, die vollständig unregelmäßig, in einem großen Teile des Jahres endlose Arbeitszeit. Der ländliche Arbeiter hat weiter kein gesetzliches Recht auf freie Zeit, er genießt keine Schutzbestimmungen, die für die übrigen Arbeiter schon lange gelten! Die ländlichen Arbeiter haben kein Recht auf Krankenversicherung; der Landtag hat das Recht, das ihm durch das Krankengesetz eingeräumt ist, die Krankenversicherung auf die ländlichen Dienstboten auszudehnen, nicht ausgenützt und Sie haben bereits in der vorletzten Session unseren Antrag abgelehnt, die Krankenversicherung auf die Dienstboten auszudehnen.

Nehmen Sie weiters, daß die Dienstboten der Unfallversicherung nicht teilhaftig sind, außer wenigen, die bei Motoren beschäftigt sind. Berücksichtigen Sie, daß die ganze Sozialpolitik der Gegenwart spurlos an ihnen vorübergegangen ist.

Hunderttausende von Menschen des ländlichen Proletariates sind rücksichtlich ihrer Altersversorgung so gestellt, daß sie nur die Aussicht auf die Einlage haben, die Aussicht, das „Nullerl“ zu werden in ihren alten Tagen, und schließlich in einem Stallwinkel zu sterben, wo ihren letzten Seufzer nicht ein Mensch, sondern vielleicht nur ein Tier hört. Nehmen Sie noch dazu die Rechtlosigkeit, diese Unterwerfung unter dieses Ausnahmegesetz, dann muß man es begreiflich finden, daß fortwährend Sie selbst Klagen über die Dienstbotennot führen, die Beschwerden, daß die Leute vom Lande in die Stadt strömen. Nur dadurch schützen sich die Dienstboten noch vor dieser Dienstbotenordnung, deshalb wird sie nicht überall so grausam gehandhabt, wie es nach der Dienstbotenordnung möglich wäre, weil die Dienstboten sonst einfach von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Lande Adieu zu sagen, um sich in der Stadt eine bessere Existenz zu verschaffen. Die Dienstbotenordnungen sind zu wiederholtenmalen verschärft worden, aber diese Verschärfungen haben nur die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht. Sie selbst treiben die jungen Leute, die beim Militär oder sonst die Stadt kennen gelernt haben, durch die Verschärfung der Dienstbotengesetze in die Stadt. Die Dienstbotennot wird nur nachlassen, wenn die Gesetze geändert werden, wenn die Not der Dienstboten gelindert werden wird.

Im Interesse der Ärmsten der Armen stehen wir auf dem Standpunkte, daß die Dienstbotenordnung zu

verschwinden hat, die Platanenordnung verschwinden müsse, daß die Dienstboten unter die Arbeitergesetzgebung zu unterwerfen sind.

Nun, meine Herren, der Landtag kann dies nicht beschließen, deswegen müssen wir uns entschließen, wenigstens einige der drückendsten Bestimmungen zur Abschaffung zu bringen.

Wir haben beantragt und diesen Antrag genügend begründet; die Aufhebung der Zeikäufe, Einführung einer Kündigung für beide Teile für alle 14 Tage durch das ganze Jahr hindurch, monatliche Lohnauszahlung, Aufhebung des Zwanges zum Dienstantritte, Aufhebung der Bestrafung der „Verleitung“ zum „Vertragsbruch“, Aufhebung der Bestrafung für Gewährung von Unterkunft für vertragsbrüchige Dienstboten, Aufhebung der Polizeiaufsicht, Aufhebung der Entscheidung des Bürgermeisters in Strafsachen. Gewiß könnte man es versuchen, bei Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstgeber durch den Bürgermeister Einigungsversuche herzustellen, ohne daß der Bürgermeister das Recht hat, die Entscheidung zu fällen. Wenn Einigungsversuche keinen Erfolg haben sollten, dann soll sofort die Entscheidung des Bezirksgerichtes eingeholt werden. Heute kann dies der Dienstbote erst 30 Tage nach Auflösung des Dienstverhältnisses tun, zu einer Zeit, wo er schon längst einem anderen Bezirke angehört, daher persönlich bei der Verhandlung nicht erscheinen kann, und da eine unentgeltliche Rechtspflege nicht durchgeführt ist, muß der Dienstbote es oft unterlassen, seine Ansprüche bei Gericht geltend zu machen.

Meine Herren! Diese ärgsten Bestimmungen müssen abgeschafft werden. Sie müssen sich gewöhnen, den ländlichen Arbeiter als gleichberechtigten Menschen anzusehen und nicht mehr als einen Ausgestoßenen zur Knechtschaft verurteilten, der nicht das Recht hat, seine Arbeitskraft so teuer als möglich zu verkaufen. Geben sie ihnen ein Arbeiterschutzgesetz, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Altersversorgung und Invaliditätsversorgung, dann werden die Klagen über die Dienstbotennot aufhören. Es wird die Landwirtschaft in ihrer Produktivität zunehmen. Mit bedürfnislosen und rechtlosen Kulis kommt man heute in der Industrie wie in der Landwirtschaft nicht mehr weiter.

Ich rufe Ihnen zu: Geben Sie den Rechtlosen das ihnen so lange vorenthaltene Recht und wenn Sie es ihnen nicht geben, dann wird die Zeit kommen, wo sie es sich selbst nehmen werden.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 143 ausweist, ist der Antrag nur von den Herren Abgeordneten Dr. Schacherl und Kessel unterschrieben. Es obliegt mir daher, die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich ersuche daher jene Herren, welche den Antrag, wie er in Beilage Nr. 143 in Druck vorliegt, unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben (Geschicht). Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und entfällt daher eine weitere Behandlung. (Abgeordnete Dr. Schacherl und Kessel: „Hoch die Gerechtigkeit! Hoch die Menschlichkeit! Hoch die Humanität! Hoch die Sozialdemokratie!“ Abg. Hagenhofer: „Die dem Knechte das Wahlrecht nicht geben wollen!“ Abg. Dr. Schacherl: „Herr Hagenhofer, wir werden Sie schon austräuchern!“)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Kern und Genossen, betreffend die Errichtung eines Musterweingartens in St. Peter am Ottersbach, Bezirk Murck (Beilage Nr. 145).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg): Hohes Haus! Ein allbekanntes Sprichwort sagt: „Worte bewegen, Beispiele ziehen an.“ Auf Grund dieses Sprichwortes hat der hohe Landes-Ausschuß mit Bewilligung des Landtages Wanderlehrer über verschiedene landwirtschaftliche Kulturangelegenheiten bestellt. Diese Wanderlehrer, gute gewandte Redner, in ihrem Fache vollkommen ausgebildet, scheuen keine Mühe und keine Beschwerden. Sie gehen hinaus in verschiedene Gegenden des Landes Steiermark und halten einfache, den Bauern leicht verständliche, mit Humor gewürzte, populäre Vorträge, welche Vorträge von den versammelten Bauern mit Aufmerksamkeit und Beifall angehört werden. Wenn aber die Bauern nach einer solchen Versammlung auseinandergehen, so sagen sie gewöhnlich, der Herr Wanderlehrer hat schön gesprochen, jedes Wort ist die reinste Wahrheit, aber es ist doch nicht ganz sicher, ob das, was der Wanderlehrer gesagt hat, sich auch rentiert, am Ende ist das Geld für diesen oder jenen Versuch unnützlich hinausgeworfen, und besonders bei Neuanlagen von Weingärten ist der Bauer sehr mißtrauisch. Aus diesem Grunde hat der hohe Landes-Ausschuß mit Zustimmung des Landtages an vielen Orten Steiermarks Musterweingärten angelegt, damit die Weingartenbesitzer praktisch lernen können, wie ein Weingarten bearbeitet werden soll. Er soll praktisch lernen, was bei guter Pflege ein solcher Weingarten dem Besitzer trägt. Nachdem aber gerade in St. Peter am Ottersbach

und Umgebung ein solcher Weingarten nicht besteht, so erlaube ich mir, den in Verhandlung stehenden Antrag einzubringen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auf einen Übelstand der Anlegung solcher Musterweingärten aufmerksam machen, und möchte bemerken, daß dieses der einzige Übelstand, der bei diesen Musterweingärten in Verwendung kommt, ist, nämlich der Landes-Ausschuß bezahlt die Arbeiter, welche zur Anlegung und Bearbeitung dieser Weingärten benötigt werden, in der Regel zu hoch. Das hat zur Folge, daß die Tageslöhne oder Akkordlöhne in jenen Gegenden, wo solche Musterweingärten angelegt werden, sehr in die Höhe gehen. Auch für den hohen Landes-Ausschuß hat diese Lohnaufbesserung nur für das erste Jahr einen Wert; denn im zweiten Jahre wird der kleine Besitzer um den ortsüblichen Taglohn keinen Arbeiter erhalten, derselbe wird das bezahlen müssen, was der Landes-Ausschuß bezahlt, und wenn der Landes-Ausschuß einen Vorzug haben, und wieder bessere Arbeiter haben will, so muß derselbe wieder den Lohn aufbessern. Aus diesem Grunde möchte ich den Landes-Ausschuß bitten, immer nur den Arbeitern den in den betreffenden Gegenden üblichen Lohn auszubezahlen, damit nicht der Landes-Ausschuß mit Schuld sei, daß die Arbeitslöhne in diesen Gegenden in die Höhe gehen und die Errichtung von Musterweingärten, welche zum Wohle der Weingartenbesitzer errichtet werden, zu dessen Nachteile sind, weil der dadurch erzielte Erlös durch die Arbeitslöhne aufgewogen wird. Ich empfehle Ihnen diesen meinen Antrag einer entsprechenden Würdigung. In formeller Beziehung beantrage ich, diesen meinen Antrag dem Weinbau-Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Weinbau-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Huber und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zwecks Gründung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften
(Beilage Nr. 146).

Da wir uns schon der Grenze nähern, welche nach der Geschäftsordnung für die Begründung der Anträge in jeder Sitzung festgesetzt ist, weil zur Begründung der Anträge nur eine Stunde verwendet werden darf, so bin ich nicht in der Lage, dem Herrn Abg. Huber das Wort zu erteilen, weil ich glaube, daß mit der Begründung seines Antrages dieser Zeitraum überschritten werden könnte.

Ich halte mich hiebei an die diesbezügliche Bestimmung des § 13 der Geschäftsordnung, welche lautet (liest):

„Zur Begründung aller solcher Anträge darf in jeder Sitzung nicht mehr als eine Stunde verwendet werden.“

Nachdem die Sitzung heute um 10 Uhr 20 Minuten begonnen hat und meine einleitenden Worte bei Beginn der Sitzung nur 10 Minuten in Anspruch genommen haben, so sind wir jetzt um 1/2 12 Uhr mit dieser Stunde zu Ende gekommen und muß ich daher diesen Punkt von der Tagesordnung absetzen und auf die morgige Tagesordnung übertragen. Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Jrdning, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefumlage von 200 Prozent im Jahre 1907

(Beilage Nr. 135).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. Fejrer: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Errichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebädefanäle in die städtischen Straßenkanäle der Stadtgemeinde Gills
(Beilage Nr. 136).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. Fejrer: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die in der Stadtgemeinde Gillsi ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeindefinanzlagen auf die Hauszinssteuer zeitlich befreit werden (Beilage Nr. 137).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Seyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Kapellen um eine Subvention zur Erbauung einer Wasser-versorgungsanlage (Beilage Nr. 138).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Seyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Gemeindeamtes Tüchern um Genehmigung einer Zuwendung aus dem Gemeindevermögen für den Kirchenbau in Tüchern (Beilage Nr. 139).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Seyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grund-

fällige Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Gillsi erlassen werden (Beilage Nr. 140).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Seyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist das Statistische Material aus dem vom Finanzreferenten des Landes-Ausschusses in der Sitzung des Finanz-Ausschusses am 5. März 1907 vorgetragene Exposé über den Stand der Landesfinanzen (Beilage Nr. 141).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Sink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung des dritten Pavillons zur Unterbringung von Geisteskranken in der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beilage Nr. 144).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Sink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 80, in Angelegenheit der Vergebung der Lieferungen für den Bedarf des Allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz im Offertwege.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kofoschinegg, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kofos-**

Schinegg (von der Tribüne): Hohes Haus! In der Sitzung vom 21. November 1905 sind dem Landes-Ausschusse mehrere Aufträge von Seite des hohen Landtages zugekommen, und zwar in dem einen dieser Beschlüsse wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, die Krankenhaus-Direktion anzurufen, die Ärzte eindringlich darauf aufmerksam zu machen, sich bei der Verschreibung der Arzneien streng in dem Rahmen des Voranschlages zu halten, während der zweite Beschluß den Auftrag an den Landes-Ausschuß enthielt, die Ausschreibung sämtlicher Lieferungen für das Allgemeine Krankenhaus und Gebärhaus in Graz, die Verköstigungsartikel, Medikamente, Verbandstoffe, Inventar und chirurgischen Instrumente u. s. w. im Offertwege, womöglich bereits für das Jahr 1906 zu veranlassen und die Direktion zu verhalten, die Dienststunden des Ökonomen in einer der Kontrolle und Übernahme der Lebensmittel entsprechenden Weise festzusetzen.

Der Landes-Ausschuß hat nun im Gegenstande — der Bericht liegt ja den Herren gedruckt vor — sich zunächst die Aufgabe gestellt, sich zu verantworten, warum er nicht schon im Jahre 1906 diesen Aufträgen nachgekommen ist. Es wird von Seite des Landes-Ausschusses hervorgehoben, daß der Beschluß sehr spät gefaßt wurde, daß es daher nicht möglich gewesen ist, diese Ausschreibung schon für den 1. Jänner 1906 zu bewirken. Nachdem es daher dem Landes-Ausschusse unzweckmäßig erschien, mitten im Jahre eine Ausschreibung zu veranlassen, so hat derselbe erst vom 1. Jänner 1907 an diesen Aufträgen Rechnung getragen.

Was die Offertausschreibung selbst betrifft, so wird von Seite des Landes-Ausschusses hervorgehoben, daß dieselben für alle Artikel erfolgt sind mit Ausnahme einiger weniger. Es wurden nicht zur Ausschreibung gebracht

1. der Brennmaterialbedarf;
2. die zur Gebäudeerhaltung, beziehungsweise auch teilweise zur Inventarergänzung erforderlichen Arbeiten;
3. die Medikamente und
4. die chirurgischen und ärztlichen Apparate.

Was das Brennholz betrifft, wird von Seite des Landes-Ausschusses hervorgehoben, daß ohnedies für alle Ämter des Landes eine Ausschreibung erfolgte, daß daher eine eigene Ausschreibung für das Krankenhaus nicht zweckmäßig erscheint, sondern viel vorteilhafter im Handeinkaufe besorgt werden kann.

Was den zweiten Punkt betrifft, welcher angenommen ist von der Ausschreibung, nämlich die Gebäudeerhaltung, so wird hervorgehoben, daß für die übrigen landschaftlichen Ämter und Anstalten in Graz ohnehin im Ausschreibungswege vorgegangen wird und

die kleineren Arbeiten bisher vorteilhafter in eigener Regie besorgt wurden.

Was drittens die Medikamente betrifft, so wird hier ausführlich und sehr gründlich von Seite des Landes-Ausschusses auseinandergesetzt, daß es absolut unzulässig wäre, eine Ausschreibung der Medikamente zu veranlassen, weil der Bezug ein sehr großer ist, welcher zur Voraussetzung hat, daß die Apotheken für einen derartigen großen Bedarf eigens eingerichtet sein müssen. Übrigens wäre der erzielte Nachlaß mit 33 und 45% ohnedies als genügend erkannt, welcher bei einer Ausschreibung schwerlich überboten werden könnte.

Weiters ist eine Ausschreibung der Medikamente im gegenwärtigen Augenblicke unzulässig, weil die zeitliche Nähe der Eröffnung des neuen Krankenhauses es bewirkt, daß ohnedies von Seite des Landes-Ausschusses die Entscheidung getroffen werden muß, ob es nicht besser sei, in eigener Regie diese Medikamente zu bereiten, also eine eigene Hausapotheke sich anzuschaffen, oder aber es bei der Ausschreibung bewenden zu lassen. Auch bezüglich der Rezepte sind den Ärzten genaue Vorschriften gegeben worden, damit sie so billig als möglich verschreiben sollen, auch daß sie keine Verschreibung vornehmen, die eine wortgeschützte Benennung hat, sondern die Medikamente in der offiziellen Benennung zu verschreiben, was viel billiger ist. Es sind einige Beispiele angeführt, die ich nicht wiederholen will.

Was den vierten Punkt betrifft, das sind die chirurgischen und ärztlichen Präparate, so hätte nur eine Ausschreibung stattzufinden bezüglich jener Präparate, welche auf Vorrat erzeugt werden, während andere, welche eine besondere Fähigkeit des Anfertigers voraussetzen, bei den hiezu berufenen Erzeugern bestellt werden müßten.

In Angelegenheit der Dienststunden des Ökonomen wird hervorgehoben, daß die Kontrolle in den frühen Morgenstunden nur bei Fleisch und Milch in Betracht kommt, welche die durch jahrelange Dienstleistung bestens bewährte erste Küchenschwester übernommen hat.

Ich stelle daher Namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht in Angelegenheit der Vergebung der Lieferungen für den Bedarf des Allgemeinen Krankenz-, Gebär- und Findelhauses in Graz im Offertwege wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeord-

neten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten an der Mur in der Gemeinde Murdorf, Bezirk Judenburg.

Berichtersteller ist der Herr Abg. Größwang, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Landeskultur-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten an der Mur in der Gemeinde Murdorf, Bezirk Judenburg.

Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten an der Mur in der Gemeinde Murdorf, Bezirk Judenburg, die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und in der nächsten Session zu berichten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-kulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 110, betreffend die Errichtung von Uferschutzbauten in der Gemeinde Köllach, Ortsgemeinde Proleb, Gerichtsbezirk Leoben.

Berichtersteller ist gleichfalls Herr Abg. Größwang, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Herr Abg. Burger hat gelegentlich der Begründung seines Antrages in ausführlicher Weise die Notwendigkeit dieser Verbauung hervorgehoben und stellt der Landeskultur-Ausschuß infolge dessen den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 110, betreffend die Errichtung von Uferschutzbauten in der Gemeinde Köllach, Ortsgemeinde Proleb, Gerichtsbezirk Leoben, die notwendigen Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 57, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirk Eisenerz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 165 Prozent im Jahre 1907.

Berichtersteller ist der Herr Abg. von Mayr-Melnhof, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **von Mayr-Melnhof** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 57, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirk Eisenerz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 165 Prozent im Jahre 1907.

Nachdem ich die Akten alle geprüft habe und die gesetzlichen Formalitäten alle genauestens erfüllt wurden, beantrage ich (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirk Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 15prozentigen, zusammen daher einer 165prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 97, über das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 77 Prozent im Jahre 1907.

Berichtersteller ist Herr Abg. Knottlinger, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Knottlinger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe zu referieren über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 77 Prozent im Jahre 1907.

Das Gesamterfordernis macht 31.756 K aus.

Diesem Erfordernis steht eine Bedeckung gegenüber von 822 K, sodaß das eigentliche Erfordernis 30.934 K beträgt.

Die Belege und Akten wurden geprüft und für richtig befunden und der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt den Antrag gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke St. Gallen wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 50 prozentigen noch die Einhebung einer 27 prozentigen, zusammen daher einer 77 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke St. Gallen vorgeschriebenen direkten landesfürslichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, über das Ansuchen der Gemeinde Unterpremstätten, um Bewilligung zur Einhebung der Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren im erhöhten Ausmaße.

Berichterstatter ist Herr Abg. Zedlacher, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Zedlacher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, über das Ansuchen der Gemeinde Unterpremstätten, um Bewilligung zur Einhebung der Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren im erhöhten Ausmaße, den Antrag zu stellen, welcher gleichlautend ist mit dem des Landes-Ausschusses und welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Unterpremstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steierm. Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Unterpremstätten erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steierm. Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G. u. B.-Bl. ex 1858,

II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Unterpremstätten zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Tage von 70 h eine Mehrgebühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Tage von 2 K für die Jahre 1907, 1908, 1909 und 1910 einzuheben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von vier Kronen.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abg. Zedlacher, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Zedlacher** (von der Tribüne): Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von vier Kronen, folgenden, mit dem Antrage des Landes-Ausschusses gleichlautenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 3 K 47 h zu der gesellig einzuhebenden, in den Ortsarmenfonds fließenden Musiklizenzgebühr von 53 h, zusammen 4 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1906, 1907 und 1908 zugunsten des Ortsarmenfonds erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von 2 Kronen für die Jahre 1906, 1907, 1908, 1909 und 1910.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Zedlacher, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Zedlacher** (von der Tribüne): Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von 2 Kronen für die Jahre 1906, 1907, 1908, 1909 und 1910 folgenden, mit dem Antrage des Landes-Ausschusses gleichlautenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfonds fließenden Musiklizenzgebühr per 53 h für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1906 und 1907 zu Gunsten des Ortsarmenfonds erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Zu einer Anfrage an den Landeshauptmann sowie an den Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten hat sich Herr Abg. Dr. **Blöj** zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Dr. **Blöj** (N. W. Pettau). Hoher Landtag! In einer der ersten Sitzungen des hohen Landtages wurde der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 74, mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864 aufgelegt und dieser Bericht dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat tatsächlich auch schon einen Referenten gewählt und war dieser Referent gewillt, die Berichterstattung im Ausschusse vorzunehmen. Es haben sich jedoch in der letzten Minute Schwierigkeiten ergeben.

Meine Gesinnungsgenossen und ich sind darüber sehr erstaunt und wundern uns umsomehr, als die Abänderungen, die in diesem Berichte beantragt werden, ganz und gar nicht neuer oder origineller Natur, also keineswegs Abänderungen sind, mit denen sich etwa weder die Praxis noch die Theorie bisher in ausführlicher Weise beschäftigt hätte. Es handelt sich vielmehr nur um Abänderungen, die einem vielfach gefühlten praktischen Bedürfnisse und einem Gebote der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, Abänderungen, wie sie auch in der neuen Reichsratswahlordnung sich vor-

finden, sodaß mit Fug und Recht behauptet werden kann, daß diese Abänderungen weder für Regierungskreise noch für die Parteien im hohen Hause irgendein Novum bedeuten können, über welches noch länger beraten werden muß.

Wir sind der Anschauung, daß es unbedingt notwendig ist, daß über diesen Bericht des Landes-Ausschusses noch in dieser Session der hohe Landtag einen Beschluß fasse, und wir glauben, daß, wenn nicht irgend welche parteitaktische Pläne, Verschleppungsabsichten obwalten, es sehr leicht möglich sein wird, daß sowohl der Gemeindeausschuß als auch der Landtag diese sehr wichtige Frage endlich einmal zur schließlichen Regelung bringt.

Mit Rücksicht auf diese Erwägung erlaube ich mir nachstehende Anfrage erstens an den verehrten Herrn Obmann des Gemeinde-Ausschusses zu richten, ob er geneigt ist, mit allen gebotenen Mitteln darauf hinzuwirken, daß der Gemeinde-Ausschuß sich mit diesem Berichte ehestens beschäftigt und diese Angelegenheit finalisiere, und zweitens an Exzellenz Herrn Landeshauptmann, ob er geneigt ist, falls der Gemeinde-Ausschuß diese Angelegenheit finalisiert hat und ein diesbezüglicher Bericht vorliegt, diesen Bericht allsogleich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des hohen Landtages zu stellen.

Landeshauptmann: Ich möchte zuerst den Herrn Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten ersuchen, sich zu der vom Herrn Abg. **Blöj** an ihn gerichteten Anfrage zu äußern. Erst dann werde ich zur Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage schreiten.

Ich erteile dem Herrn Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, Herrn Abg. Freiherrn **Fraydt** von **Fraydenegg**, das Wort.

Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Abg. Frh. **Fraydt v. Fraydenegg:** Hohes Haus! Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten arbeitet, wie die Tagesordnung der heutigen und der vergangenen Sitzungen beweist, ziemlich prompt. Es sind aber heuer sehr viele dringende Angelegenheiten zu erledigen.

Was die in Rede stehende Angelegenheit der Abänderung der Gemeindevahlordnung anbelangt, so ist die Sache eine wichtige und erfordert für den Referenten gewisse praktische Erfahrungen auf politisch-administrativem Gebiete. Daher habe ich in meiner Eigenschaft als Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten mir das Referat selbst genommen, und ich kann nur versichern, daß das Referat von mir aus bereits fertig gestellt ist und daß ich alles

daranzusetzen werde, die Sache so schnell als möglich zu finalisieren und vor das hohe Haus zu bringen.

Landeshauptmann: Ich kann nur erklären, daß ich, wenn die Vorlage vor das hohe Haus gebracht sein wird, es nicht unterlassen werde, diese mit möglichster Raschheit auf die Tagesordnung zu stellen.

Die mündliche Berichterstattung wird angestrebt vom Finanz-Ausschuß über Beilage Nr. 10, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Mann um Gewährung einer Subvention zur Durchführung der Kanalisation des Stadtgebietes. Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Erber.

Der Finanz-Ausschuß sucht weiters an um die mündliche Berichterstattung über Beilage Nr. 63, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der interimistischen Maßnahmen für die Fortführung der Murregulierungserhaltung in der Strecke Graz—Kellerdorfer Überfuhr. Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abg. Erber.

Der Landeskultur-Ausschuß strebt an die mündliche Berichterstattung über Beilage Nr. 95, das ist der Antrag der Abgeordneten Stiger und Genossen, betreffend die Einführung des Tabakbaues in Steiermark. Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage der Antragsteller.

Berichterstatter ist Herr Abg. Klammer.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden bewilligt.)

Es ist mir während der Sitzung ein Antrag übergeben worden, den ich den Herrn Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Knottinger** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Hrašovec, Roš und Genossen, betreffend die Regulierung des Röttingbaches im Gerichtsbezirke Cilli.

Hoher Landtag!

Der steierm. Landes-Ausschuß hat die Regulierung des Röttingbaches im Gerichtsbezirke Cilli in Aussicht genommen und soll eine diesbezügliche Vorlage bereits in Ausarbeitung begriffen sein.

Diese Regulierung erstreckt sich jedoch nur auf den Flußlauf von Hochnegg bis Bischofsdorf, nicht aber auch auf die weitere Strecke von Bischofsdorf bis zur Mündung in die Voglajna.

Die Kosten der jetzt in Aussicht genommenen Re-

gulierung sind mit 72.600 K berechnet, wovon der Staat die Hälfte, das Land 40 Prozent mit 29.040 K, den Rest der Bezirk und die Gemeinde Bischofsdorf zu tragen hätten.

Durch diese nur teilweise Regulierung würde die Überschwemmungsgefahr für die Uferanwohner in der Teilstrecke von Bischofsdorf bis zur Mündung in die Voglajna noch größer werden und öfter eintreten als bisher.

Die Kosten der Regulierung dieser Teilstrecke würden aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutend geringer sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den
Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die nötigen Erhebungen in der Richtung zu pflegen, daß auch die weitere Teilstrecke des Röttingbaches von Bischofsdorf bis zur Einmündung in die Voglajna in die beabsichtigte Regulierung einbezogen und gleichzeitig vorgenommen werde, dann an die Regierung mit dem Ersuchen um Leistung eines gleich hohen Beitrages wie hinsichtlich der ersten Teilstrecke heranzutreten und dem Landtage ehestens die nötigen Anträge zu stellen.

Graz, am 13. März 1907.

Dr. Hrašovec.

Roš.	Kobič.
Dr. Fr. Jankovič.	Dr. Ploj.
Dr. Furtela.	Kočevar.
Bošnjak.	J. Roškar.

Landeshauptmann: Der Antrag wird in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Es ist mir auch eine Interpellation an den Landes-Ausschuß übergeben worden, die ich bitte, den Herrn Schriftführer **Rathausky** zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Rathausky** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Roš und Genossen an den steierm. Landes-Ausschuß, betreffend die Besetzung der Lehrstelle für slovenische Unterrichtssprache an der Landesbürgerschule in Cilli.

Als der für die Gegenstände der sprachlich historischen Fachgruppe geprüfte und für den Unterricht an Mittelschulen befähigte, frühere Bürgerschullehrer in Cilli Novak, der auch den Unterricht in der slovenischen Sprache erteilte, in den Ruhestand trat, wurde nicht etwa, wie man hätte annehmen dürfen, die Lehrstelle in der Weise ausgeschrieben, daß die Befähigung für den Unterricht in der slovenischen Sprache als Be-

dingung gestellt wurde, sondern es wurde mit Übergehung eines nicht nur überhaupt, sondern auch für den Unterricht in der slovenischen Sprache ausgezeichnet qualifizierten Bewerbers, der indessen Direktor der neu geschaffenen Bürgerschule in Adelsberg geworden ist, ein für den Unterricht in der slovenischen Sprache nicht geprüfter und nicht befähigter Mann, ein gewisser Mistrich ernannt, der sich ostentativ als Anhänger der alldeutschen Partei bekennet und dem es insbesondere gefällt, im benachbarten Gerichtsbezirke Tüffer für die Errichtung einer ganz und gar unnötigen deutschen Schule in Graßnik eine lebhafte Agitation zu entwickeln, durch welche selbstverständlich das Vertrauen in seine Lehrtätigkeit erschüttert werden kann.

Für den Unterricht in der slovenischen Sprache mußte nun eine Aushilfskraft gesucht werden und fand man dieselbe in der Person eines gewissen Kresnik, der gerade kurz zuvor noch an der dortigen städtischen Volksschule als Lehrer angestellt, dem aber nahe gelegt worden war, um seine Pensionierung anzusuchen, da er nicht mehr in seinem Dienste bleiben konnte und durfte.

War der Mann nicht mehr fähig, Volksschullehrer zu bleiben, so ging es auch nicht an, eine solche Aushilfskraft, die für den Unterricht in der slovenischen Sprache gar nicht geprüft und wegen Mangel jeder Kenntnis der slovenischen Grammatik und Literatur den Unterricht zu erteilen gar nicht fähig ist, zu bestellen.

Entweder soll der Unterricht in einer anderen Sprache von einer dazu befähigten Person erteilt oder ganz unterlassen werden.

Jedenfalls wäre eine andere geeignetere Lehrkraft für die Erteilung des Unterrichtes in slovenischer Sprache in Gilli selbst zu finden gewesen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen an den Landes-Ausschuß die

Anfrage

1. Sind demselben diese Umstände bekannt?

2. Wie kann es der Ausschuß rechtfertigen, daß für den Unterricht in der slovenischen Sprache an der Bürgerschule in Gilli eine ganz und gar ungeeignete und unfähige Lehrkraft bestellt wurde, und ist derselbe bereit, in dieser Richtung ehestige und gründliche Abhilfe zu schaffen?

Graz, am 13. März 1907.

Koš.

Dr. Furtela.

Kočevar.

Dr. Grašovec.

Dr. Ploj.

Bošnjak.

Dr. Fr. Jančovič.

J. Roškar.

Robič."

Landeshauptmann: Diese Interpellation wird an den Landes-Ausschuß geleitet werden.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag den 15. März 1907 um 10 Uhr vormittags und auf die Tagesordnung beabsichtige ich zu setzen:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Huber und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zwecks Gründung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften (Beilage Nr. 146).

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regelung der Dienstesverhältnisse, der Aktivitätsbezüge und Ruhegehülfe der regulierten Landesbeamten und Landeslehrpersonen nach Maßgabe der Gesetze vom 24. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 105, 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, und 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 55 (Beilage Nr. 133).

3. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Ansanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden (Beilage Nr. 150).

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses betreffs Abänderung der Vorschriften über Verteilung der Dienstbotenprämien (Beilage Nr. 151).

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 96, über das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 178 Prozent im Jahre 1907. (Berichterstatter Abg. Jedlacher.)

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 66, über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 70prozentige, für das Jahr 1907 in der Ortsgemeinde St. Lambrecht zur Einhebung gelangende Gemeindeumlage hinausgehenden weiteren 100prozentigen Gemeindeumlage für den Markt St. Lambrecht für das Jahr 1907. (Berichterstatter Abg. Jedlacher.)

7. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Erdning, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung

einer Gemeindeumlage von 161 Prozent im Jahre 1907. (Berichterstatter Abg. Jedlacher.)

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Krafendorf im Gerichtsbezirke Murau, um Erteilung der Bewilligung zur Erhebung einer Gemeindeumlage von 208 Prozent im Jahre 1907. (Berichterstatter Abg. Jedlacher.)

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky und Genossen, Beilage Nr. 44, betreffend eine Straßenangelegenheit im Bezirke Arnfels. (Berichterstatter Abg. Stocker.)

10. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, womit ein Gesekentwurf, betreffend die Verbauung des Saumberbaches bei Mandling im Bezirke Schladming, vorgelegt wurde. (Berichterstatter Abg. Gröbhwang.)

Ist gegen die von mir in Vorschlag gebrachte Tagesordnung etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand, so bleibt es dabei.

Ich habe bekannt zu geben, daß die für heute nach der Hausitzung angekündigte Sitzung des politischen Ausschusses nicht stattfindet, sondern morgen nach der Hausitzung abgehalten werden wird.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hält morgen Freitag den

15. März um 9 Uhr im Lokale des Gemeinde-Ausschusses eine Sitzung ab.

Der Landeskultur-Ausschuß hält heute nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung ab und morgen um 9 Uhr vormittags ebenfalls.

Heute unmittelbar nach der Hausitzung sowie nachmittags um 4 Uhr findet eine Sitzung des Finanz-Ausschusses statt.

Auf der vormittägigen Tagesordnung steht „Sonstige Wohltätigkeitszwecke und Gewerbeförderung“, auf der nachmittägigen „Irrenhäuser“, sodann „Landesverwaltung“.

Von der Direktion des Obilien-Blindeninstitutes bin ich in Kenntnis gesetzt worden, daß mehrere der Herren Abgeordneten wegen eines gemeinsam dort abzustattenden Besuches sich angefragt haben, und der Herr Direktor hat mich aufgefordert, die Herren einzuladen, morgen Freitag, 4 Uhr nachmittags, die Anstalt zu besichtigen. Die Herren hätten dann auch Gelegenheit, um 5 Uhr nachmittags einer Schülerproduktion anzuwohnen, welche aus Anlaß einer in der Anstalt abgehaltenen Festlichkeit veranstaltet wird. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen und jene Herren, welche sich dafür interessieren, sich an dem Besuche zu beteiligen.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten nachmittags.)